

Presseerklärung (Sperrvermerk: 03.09.2012, 11:00 Uhr)

Hauptsitz
Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70
info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE
Floßplatz 35 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0341-149697-58
leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:
www.baumann-rechtsanwaelte.de

Flughafen Berlin Brandenburg (BER):

Flughafenanwohner klagen auf 0 x 55 dB(A) Maximal Tagesbelastung durch Fluglärm

Die Anwaltskanzlei Baumann Rechtsanwälte hat gerade für 5 Kläger fristwährend beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Klagen mit dem Ziel eingereicht, sicherstellen zu lassen, dass auf Grund der an Gebäuden durchzuführenden Schallschutzmaßnahmen bei Vollausnutzung der verfügbaren Kapazität des Flughafens mit 360.000 Flugbewegungen in den sechs verkehrsreichsten Monaten kein Maximalschallpegel oberhalb von 55 dB(A) in tagsüber genutzten Räumen auftreten darf. Die Flughafenanwohner greifen damit, das vom brandenburgischen Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) und von der Flughafengesellschaft FBB GmbH neuerdings auf Grund von „Vollzugshinweisen“ des MIL für die Schallschutzmaßnahmen zu Grunde gelegte Kriterium von 0,5 x 55 dB(A) im Durchschnitt der sechs verkehrsreichsten Monate an. Sie halten fest an der vom OVG Berlin-Brandenburg geforderten 0 x 55 dB(A).

Die Kläger, welche in Berlin, Blankenfelde und Diedersdorf zu Hause sind, wehren sich dagegen, dass der ihnen im Planfeststellungsbeschluss 2004 eingeräumte Schallschutz durch Rechenmanipulationen mal vom Flughafen und mal vom MIL vermindert wird: Zwar sind die extremen Regelungen 6 x 55 dB(A) der FBB und 1 x 55 dB(A) des MIL vom Tisch; dennoch bleibt das jetzt zu Grunde gelegte Schallschutzziel von 0,5 x 55 dB(A) ganz erheblich hinter dem Planfeststellungsbeschluss von 2004.

Daher haben die Kläger beim Oberverwaltungsgericht beantragt, das Land zu verpflichten, den auch schon im OVG-Beschluss vom 15.06.2012 zugesprochenen Schallschutz zu verwirklichen. Insoweit stehen die Kläger für mehrere 10.000 Hauseigentümer, die durch den angeblichen „Kompromissvorschlag“ des Landes Brandenburg (als einem Mitgesellschafter des Flughafens) durch ihr Zwangsoffer auf Schallschutz im Wert von annähernd 300 Millionen Euro verzichten sollen.

Dreh- und Angelpunkt ist das Schreiben des MIL vom 15.08.2012 (AZ.: 44-6441/1/201-1200). In diesem Schreiben sind Vollzugshinweise zu der aufsichtlichen Verfügung des MIL im Bescheid vom 02.07.2012 enthalten, das der Durchsetzung des Beschlusses des OVG Berlin-Brandenburg vom 15.06.2012 diene und im Wesentlichen auf diese Gerichtsentscheidung Bezug genommen hatte.

Das MIL und die FBB GmbH versuchen durch eine auf höchster Ebene abgesprochene Rechenmanipulation Schallschutzmaßnahmen einzusparen, indem man wie folgt vorgeht:

- Zunächst wird behauptet, dass im Bescheid vom 02.07.2012 „weder dem verfügenden Teil, noch der Begründung zu entnehmen (ist), in welcher Weise die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH der aufsichtlichen Verfügung vom 02.07.2012 nachkommen soll“. Dadurch soll der Boden für eine Uminterpretation des Schallschutzziels 0 mal 55 dB(A) Maximalpegel am Tag vorbereitet werden, obgleich durch die Bezugnahme auf die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 15.06.2012 größtmögliche Klarheit über das Schallschutzziel bestanden hat.
- Die Uminterpretation des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 und des OVG-Beschlusses vom 15.06.2012 wird dann vom MIL in seinen „Vollzugshinweisen“ vorgenommen: Durchzuführende und zu erstattende Schallschutzvorrichtungen müssten jetzt nur noch „gewährleisten, dass in den sechs verkehrsreichsten Monaten durchschnittlich weniger als ein Mal pro Tag ein Maximalpegel von 55 dB(A) oder mehr im Rauminneren auftritt“. In Konkretisierung dieses Grundsatzes bedeutet dies, dass nach Auffassung des MIL „die Summenhäufigkeit des für die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes ausgewählten Maximalpegels mindestens unter einem Wert von 0,5 liegen muss, da eine mathematische Rundung nach DIN 1333 dann eine Häufigkeit von 0 und damit keine Überschreitung des Maximalpegels von 55 dB(A) innen ergibt“.
- Hoch erfreut bestätigt die FBB GmbH dann mit Schreiben vom 20.08.2012, auf Grund der Vollzugshinweise jetzt endlich zu wissen, was sich hinter dem Kriterium 0 x 55 dB(A) Maximalpegel am Tag verbärge und dass man hinsichtlich der Anspruchsberechtigung der betroffenen Anwohner und für das weitere Tätigwerden bei der Bearbeitung der Schallschutzanträge diese „Vollzugshinweise“ zu Grunde legen werde.

Unsere Sachverständige stellen fest: Der jetzt als sog. „Kompromiss“ vorgeschlagene Wert NAT (55) $\leq 0,5$ ist 100 x größer als zulässig, den Hauseigentümern würde damit zugemutet werden, dass das Bauschalldämmmaß für die zu schützenden Objekte im Mittel um 5 dB abgesenkt wird und sie damit je nach Wohngegend 4 – 7 dB(A) mehr Lärm im Innenraum ganzjährig ertragen müssten.

Das heißt auch, dass an jedem 2. Tag der sechs verkehrsreichsten Monate eine Grenzwertüberschreitung von den Betroffenen hinzunehmen wäre. Mit anderen Worten heißt das, dass zudem auch 90 Ereignisse mit Maximalschallpegeln oberhalb des zulässigen Außenschallpegels in den sechs verkehrsreichsten Monaten akzeptiert werden müssten.

Diese Herangehensweise widerspricht damit weiterhin eindeutig den Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss und den einschlägigen Gerichtsentscheidungen. Der neuerliche Versuch, der Öffentlichkeit einzureden, der Wert 0,5 sei wegen einer erforderlichen rechnerischen Rundung mit 0 gleich zusetzen, ist mathematisch bei NAT-Werten unzulässig, wie unsere Gutachter darstellen. Eine solche Rundung würde nämlich bedeuten, dass die genannten 90 Ereignisse weggerundet werden, was aus logischer Sicht unzulässig ist.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann kritisiert das Vorgehen des Landes Brandenburg und des Flughafens: *„Man bleibt dabei, den Betroffenen Unsinn vorzumachen, sie für dumm verkaufen zu wollen und um ihre rechtmäßigen Ansprüche zu betrügen, anstatt endlich diesen Menschen offen und ehrlich entgegenzutreten und sich zu den bisher gemachten Fehlern zu bekennen. Man rechnet bewusst mit verwirrenden Zahlen und spielt falsch, um den betroffenen Anliegern Sand in die Augen zu streuen. Sie sollen nicht erkennen, dass sie um Schallschutz in Höhe von 300 Millionen EUR geprellt werden. Somit war Klage geboten, um diesem unwürdigen Tun der brandenburgischen Landesregierung und des Flughafens wiederum gerichtlich ein Ende bereiten zu lassen!“*

Würzburg, den 03.09.2012

gez. RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Theres Radatz

Tel. (0931) 4 60 46-48

Fax (0931) 4 60 46-70